



STUDENTENJOB IN DER GROßREGION



Die EURES-Aktivitäten werden von der Europäischen Kommission gefördert

EINFÜHRUNG

Einer der Hauptvorteile von Studentenjobs ist die finanzielle Unabhängigkeit. Mit einem Studentenjob haben Studierende die Möglichkeit, ihre Finanzen aufzubessern, wobei sie lernen müssen, ihre Zeit einzuteilen und das Studium mit dem Berufsleben in Einklang zu bringen. Im Idealfall kann der Studentenjob dem künftigen Beruf entsprechen und daher die Gelegenheit bieten, erste Erfahrungen im jeweiligen Bereich zu sammeln. In jedem Fall stellt ein Studentenjob eine wichtige Erfahrung dar, die in den Lebenslauf aufgenommen werden kann, eine Annäherung an die Arbeitswelt ermöglicht und die Chance bietet, die eigene Anpassungsfähigkeit unter Beweis zu stellen und Kontakte zu knüpfen, die sehr nützlich sein können.

Für Studierende, die jenseits der Grenze arbeiten möchten, kann diese Erfahrung besonders bereichernd sein, wenn sie dabei ein anderes Land, eine andere Kultur und andere Arbeitsweisen kennenlernen.

Im vorliegenden Leitfaden finden Sie alle Informationen zum Arbeiten neben dem Studium in Deutschland, Belgien, Frankreich und Luxemburg, d. h. zur Jobsuche, zur Art der angebotenen Stellen und zu den rechtlichen Regelungen, wobei zugleich zwischen EU-Bürgern und Studierenden aus Drittstaaten differenziert wird. Alle Informationen betreffen ausschließlich Studierende über 18 Jahre.

EURES



EURES ist ein von der Europäischen Kommission koordiniertes europäisches Netzwerk, dem die öffentlichen Arbeitsverwaltungen und ihre Partner angehören. Ziel des Netzwerks ist es, Arbeitssuchenden bei der Stellensuche und Arbeitgebern bei der Suche nach Mitarbeitern aus ganz Europa zu helfen.

<https://ec.europa.eu/eures>

PROJEKTLEITUNG UND REDAKTION CRD EURES / FRONTALIERS GRAND EST

11, rue Claude Chappe
57070 Metz Technopôle

Tel. : +33(0)3 87 20 40 91

contact@frontaliers-grandest.eu



INHALTSVERZEICHNIS

STUDENTENJOB IN DEUTSCHLAND 4

- 1 - Branchen und Berufe, in denen Stellen angeboten werden 4
- 2 - Einen Studentenjob finden 4
- 3 - Die verschiedenen Arten von Verträgen 6
- 4 - Können ausländische Studierende in Deutschland arbeiten? 10

STUDENTENJOB IN BELGIEN.....12

- 1 - Branchen und Berufe, in denen Stellen angeboten werden 12
- 2 - Einen Studentenjob finden 12
- 3 - Die verschiedenen Arten von Verträgen 14
- 4 - Können ausländische Studierende in Belgien arbeiten? 19

STUDENTENJOB IN FRANKREICH 20

- 1 - Branchen und Berufe, in denen Stellen angeboten werden20
- 2 - Einen Studentenjob finden20
- 3 - Die verschiedenen Arten von Verträgen22
- 4 - Können ausländische Studierende in Frankreich arbeiten?.....28

STUDENTENJOB IN LUXEMBURG 30

- 1 - Branchen und Berufe, in denen Stellen angeboten werden30
- 2 - Einen Studentenjob finden30
- 3 - Die verschiedenen Arten von Verträgen.....32
- 4 - Können ausländische Studierende in Luxemburg arbeiten?.....36

STUDENTENJOB IN DEUTSCHLAND

Neben ihrem Studium üben viele Studierende (etwa zwei Drittel)⁽¹⁾ eine Beschäftigung aus – Tendenz steigend. Auch wenn qualifizierte Arbeitsplätze natürlich besonders begehrt sind, gibt es zahlreiche Studierende, die für einen Nebenverdienst bewusst oder gezwungenermaßen in Berufen jobben, die keinen Bezug zu ihrem Studium haben. In den vergangenen Jahren war zu beobachten, dass die Zahl der Stellenangebote auf Internetplattformen gestiegen ist und dort flexible Stellen und Jobs im Homeoffice zu finden sind.

1 - Branchen und Berufe, in denen Stellen angeboten werden

Studierenden, die arbeiten möchten, werden zahlreiche Jobs angeboten: als Nachhilfekräfte, in der Kinderbetreuung, für personenbezogene Dienstleistungen und Aushilfstätigkeiten in der Gastronomie, im Verkauf und im Kundendienst in Callcentern, in der Logistikbranche oder an der Supermarktkasse (*häufig mit Teilzeitverträgen*). Für Studierende mit guten Kenntnissen in Programmiersprachen kommen Stellen als Programmierer oder studentische Aushilfen in diesem Bereich infrage.

An den Universitäten sind studentische Hilfskräfte sehr gefragt, auf die ein Drittel der erwerbstätigen Studierenden entfällt. Die Studierenden sind für die Zusammenarbeit im Rahmen von Projekten direkt an der Universität angestellt (*administrative Unterstützung, Vorbereitung von Anträgen*).

Mit Werkstudentenverträgen stellen auch Unternehmen Studierende an, und zwar für bestimmte Projekte wie z. B. Marketingkampagnen, die Organisation von Veranstaltungen oder Arbeiten an Websites.

2 - Einen Studentenjob finden

Um einen Studentenjob zu finden, können die Bewerber auf speziellen Onlineportalen und den diversen Jobportalen nach passenden Stellenangeboten suchen und ihren Lebenslauf hinterlegen.



¹ Untersuchung des Meinungsforschungsinstituts Forsa im Jahr 2020

Jobportale für Studierende:

<https://www.jobmensa.de/>
<https://www.studentjob.de/>
<https://www.jobruf.de/studentenjobs.html>
www.mein-studium-karriere.de

Allgemeine Stellenportale:

<https://www.stepstone.de/>
<https://www.monster.de/>
<https://www.jobware.de/>

Für Stellen an einer Universität:

Siehe die Stellenportale der jeweiligen Einrichtung.

Soziale Medien: Facebook, Xing, LinkedIn

Bewerbung

Die Bewerber können ihren Lebenslauf online hinterlegen (*am besten auf Deutsch*).

! Bitte beachten: In Deutschland muss der Lebenslauf vollständig sein und kann zwei bis drei Seiten umfassen. Den infrage kommenden Unternehmen müssen Bewerbungsunterlagen geschickt werden. Ausgewählt werden sollten Unternehmen, die in der Branche tätig sind, in der die Bewerber gerne arbeiten möchten.

Weitere nützliche Informationen bietet die Broschüre von Frontaliers Grand Est „**Comment trouver un emploi en Allemagne ?**“.

Sprachkenntnisse

Arbeitssprache ist Deutsch. Für einen Studentenjob sind gute Deutschkenntnisse erforderlich, auch in einem ausländischen Unternehmen. In den großen Konzernen wird im Rahmen der internationalen Beziehungen Englisch gesprochen und geschrieben.

Für eine Selbsteinschätzung sollten sich die Studierenden am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) orientieren. Die Bewertungsskala ist in 6 Niveaustufen unterteilt: A1, A2, B1, B2, C1 und C2 (Sprachkompetenzen in aufsteigender Reihenfolge).

3 - Die verschiedenen Arten von Verträgen

► Der Werkstudentenvertrag

Viele Unternehmen und Hochschuleinrichtungen stellen Studierende mit einem „*Werkstudentenvertrag*“ an. Werkstudierende können die Möglichkeit erhalten, an Projekten mit einem Bezug zu ihrem Studienfach mitzuwirken (z. B. *Management, Marktanalyse oder Marketing*). Mit einem Werkstudentenvertrag lassen sich Studium und Arbeit miteinander vereinbaren. In manchen Fällen ergibt sich sogar die Möglichkeit, nach dem Studium von dem Unternehmen angestellt zu werden.

Um als Werkstudierender zu arbeiten, muss man zwingend an einer Universität eingeschrieben sein. Nach dem Abschluss des Studiums und auch während eines Urlaubssemesters entfällt der Werkstudierenden-Status.

Der Arbeitsvertrag

• Beschäftigungsdauer/Arbeitszeit

Ein **Werkstudentenvertrag** läuft mindestens 6 Monate.

Während eines Semesters darf die Wochenarbeitszeit nicht mehr als **20 Stunden** betragen, damit die Arbeit eine Nebentätigkeit bleibt und nicht zulasten des Studiums geht. Wenn die Werkstudierenden am Wochenende, abends oder nachts arbeiten, gilt die besagte Grenze von 20 Stunden nicht. Allerdings muss der Vertrag in diesem Fall dennoch eine zeitliche Begrenzung vorsehen, die besagt, dass die Werkstudierenden im Laufe von 12 Monaten insgesamt maximal 26 Wochen (182 Kalendertage) mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten dürfen. In der vorlesungsfreien Zeit gilt die Begrenzung auf 20 Stunden nicht.

• Ruhezeiten/Urlaub

Der Urlaubsanspruch von Werkstudierenden richtet sich nach ihrer Arbeitszeit.

5 Arbeitstage pro Woche: 20 Urlaubstage pro Jahr

4 Arbeitstage pro Woche: 16 Urlaubstage pro Jahr

Ein Urlaubsanspruch für Werkstudierende entsteht allerdings erst nach einer Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten.

• Verdienst

Der Stundenlohn muss mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen, der bei 12 € brutto pro Stunde liegt (Stand: Oktober 2022). Das Gehalt von Werkstudierenden fällt höher aus, wenn dies in einem Tarifvertrag vorgesehen ist.

• Sozialbeiträge

Im Rahmen von Werkstudentenverträgen müssen keine Beiträge zur Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgeführt werden. Bis zum Alter von 25 Jahren können Werkstudierende die beitragsfreie Familienversicherung nutzen. **Nur in die Rentenversicherung** müssen Beiträge eingezahlt werden. Werkstudierende erwerben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Für eine Arbeit am Abend oder am Wochenende gilt im Prinzip dasselbe.

Wenn das Gehalt allerdings über **570 €/Monat** liegt, muss sich der Werkstudierende in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern lassen. Dabei kommt ein ermäßigter Beitragssatz zur Anwendung.

• Besteuerung

Der Arbeitgeber muss Werkstudierende wie alle anderen Beschäftigten beim Finanzamt anmelden. Diese Meldepflicht gilt bis zum Grundfreibetrag (10.347 € im Jahr 2022) allerdings nicht.

► Kurzfristige Beschäftigung in den Semesterferien (*Ferienjob*):

Studierende können in der vorlesungsfreien Zeit eine Beschäftigung ausüben. In diesem Fall finden die Regelungen für eine sogenannte „*kurzfristige Beschäftigung*“ Anwendung.

• Beschäftigungsdauer/Arbeitszeit

Die Wochenarbeitszeit ist nicht begrenzt, allerdings darf die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr als 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage betragen. Ferner gilt, dass die Arbeit nicht berufsmäßig ausgeübt werden darf.

• Verdienst

Der Stundenlohn muss mindestens dem geltenden gesetzlichen Mindestlohn entsprechen, d. h. mindestens 12 € betragen (Stand: Oktober 2022). Er darf jedoch auch höher liegen.

• Sozialbeiträge

Kurzfristige Beschäftigungen sind für die Studierenden versicherungsfrei in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie in der Pflegeversicherung. Wenn die Geringfügigkeitsgrenze von 520 €/Monat überschritten wird, sind Beiträge in die Rentenversicherung einzuzahlen.

• Besteuerung

Das Arbeitsentgelt ist steuerpflichtig.

▶ Minijob

Studierende können im Rahmen eines Minijobs eingestellt werden. Für Minijob-Verträge gelten dieselben rechtlichen Regelungen wie für die kurzfristige Beschäftigung.

• Verdienst

Bei einem Minijob muss der Stundenlohn mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn (12 €/Stunde) entsprechen, wobei allerdings gilt, dass der Monatslohn nicht über **520 €** liegen darf. Die Stundenzahl wird entsprechend dem gezahlten Stundenlohn festgelegt (wenn es sich um den Mindestlohn handelt, beträgt die maximale Arbeitszeit 52,9 Stunden im Monat). Bei Bedarf kann das monatliche Arbeitsentgelt über 520 € liegen, wobei allerdings die Verdienstgrenze von **6.240 €** im Jahr nicht überschritten werden darf.

• Sozialbeiträge

Minijobs sind nicht sozialversicherungspflichtig, unterliegen jedoch der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Studierende können von dieser Pflicht jedoch auf Antrag befreit werden.

• Besteuerung

Der Verdienst aus einem Minijob ist für die Beschäftigten steuerfrei.



▶ Midijob

Um einen Midijob (*bzw. Gleitzonejob bzw. eine Beschäftigung im Übergangsbereich*) handelt es sich, wenn Studierende ein Arbeitsentgelt zwischen 520 und 2.000 € erhalten. Midijobs sind eine Zwischenform zwischen „normalen“ und „prekären“ Beschäftigungsverhältnissen. Während die Sozialabgaben für die Beschäftigten reduziert sind, müssen die Arbeitgeber ihren Anteil der Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe entrichten.

▶ Teilzeitjob

Studierende können im Rahmen eines Standardarbeitsvertrags in Teilzeit eingestellt werden.

• Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit gelten keine speziellen gesetzlichen Vorgaben. Im Allgemeinen beträgt die Arbeitszeit zwischen 10 und 15 Stunden pro Woche.

• Verdienst

Der Stundenlohn muss mindestens dem geltenden gesetzlichen Mindestlohn entsprechen (12 € brutto pro Stunde). Je nach Branche kann er jedoch höher ausfallen.

• Sozialbeiträge

Vom Arbeitsentgelt der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten müssen Beiträge an die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung abgeführt werden.

▶ Freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit

Studierende haben die Möglichkeit, neben ihrem Studium eine freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit auszuüben.

Im Fall einer selbstständigen Tätigkeit muss ein Gewerbe angemeldet werden. Für die jeweilige Tätigkeit stellen die Studierenden dann Honorarrechnungen aus.

Das Einkommen muss wie bei allen anderen freiberuflichen/selbstständigen Tätigkeiten auch versteuert werden. Zu diesem Zweck müssen die Studierenden beim Finanzamt am Ort der Tätigkeit eine Steuernummer beantragen. Beträge, die über den jährlichen Grundfreibetrag von 10.347 € (Stand 2022) hinausgehen, müssen versteuert werden.

4 - Können ausländische Studierende in Deutschland arbeiten?

► Studierende aus der Europäischen Union (EU)

Staatsangehörige aus der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR = EU-Mitgliedstaaten plus Liechtenstein, Norwegen und Island) und aus der Schweiz können in Deutschland ohne Beschränkungen erwerbstätig sein.

Krankenversicherung

Personen, die zum ersten Mal in Deutschland erwerbstätig sind, benötigen eine Versicherungsbescheinigung ihrer Krankenkasse. Der Arbeitgeber muss sich um die Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenkasse kümmern. Wenn Studierende im Rahmen eines Minijobs angestellt sind, muss der Arbeitgeber die Formalitäten über die Minijob-Zentrale erledigen.

► Studierende aus Drittstaaten

• Studierende, die an einer ausländischen Universität eingeschrieben sind und während ihrer vorlesungsfreien Zeit in Deutschland arbeiten möchten

Für Studierende, die an einer ausländischen Universität eingeschrieben sind, gibt es zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gastronomie, der Landwirtschaft, im produzierenden Gewerbe und in der Gebäudereinigungsbranche.

Vor jeder Anstellung bedarf es zwingend der Zustimmung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV). Die ZAV prüft vor allem, ob die Studierenden die Voraussetzungen für die Ausübung einer Beschäftigung während ihrer vorlesungsfreien Zeit erfüllen. Darüber hinaus ist die ZAV im Netzwerk der Bundesagentur für Arbeit auch für die Verwaltung der Stellenangebote und die Vermittlung an die Unternehmen zuständig.

Die ausländischen Studierenden müssen:

- ◆ an einer im Ausland offiziell anerkannten Einrichtung eingeschrieben sein,
- ◆ sich für einen Job während der vorlesungsfreien Zeit an ihrer Einrichtung bewerben,
- ◆ darauf achten, dass sie innerhalb von 12 Monaten maximal 90 Tage arbeiten.



Vor der Reise sind die ausländischen Studierenden des Weiteren verpflichtet:

- ◆ Mitglied einer Krankenversicherung zu werden, um eine medizinische Versorgung in Deutschland erhalten zu können,
- ◆ bei der deutschen Auslandsvertretung (Konsulat oder Botschaft) in ihrem Wohnsitzstaat ein Visa zu beantragen. Die ausländischen Studierenden erhalten eine Vermittlungsbestätigung, die als Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gilt. Staatsangehörige aus einigen Drittstaaten sind von der Visumpflicht ausgenommen⁽²⁾. Studierende aus diesen Ländern müssen bei ihrer Ankunft in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

• Ausländische Studierende, die an einer deutschen Universität eingeschrieben sind und während ihrer vorlesungsfreien Zeit in Deutschland arbeiten möchten

Staatsangehörige aus Drittstaaten, die an einer deutschen Universität eingeschrieben sind und über eine Aufenthaltserlaubnis für ein Studium verfügen, können ohne Arbeitserlaubnis eine Beschäftigung als Nebentätigkeit ausüben. Allerdings muss diese Beschäftigung auf 120 ganze bzw. 240 halbe Tage beschränkt sein.



² Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland, USA.

STUDENTENJOB IN BELGIEN

In Belgien sind immer mehr Studierende neben ihrem Studium erwerbstätig³. Zwei Drittel der Studierenden üben während des gesamten Studienjahres eine Beschäftigung aus, viele haben aber auch einen Sommerjob. Für die Unternehmen ist es aufgrund der speziellen Verträge vorteilhaft, Studierende als Arbeitskräfte einzustellen. Die Studierenden ihrerseits interessieren sich für die angebotenen Stellen, weil eine Beschäftigung für sie über den Verdienst hinaus eine erste wertvolle Erfahrung in der Arbeitswelt darstellt.

1 - Branchen und Berufe, in denen Stellen angeboten werden

In Belgien werden die meisten Stellen für Studierende in den Branchen Horeca (22 %) und Einzelhandel (19 %) sowie im öffentlichen Non-Profit-Bereich (8 %) angeboten. Am beliebtesten unter den Studierenden ist nach wie vor ein Job als Lagerist, gefolgt von Jobs als Kassierer und als Verwaltungsmitarbeiter.

Darüber hinaus werden auch noch in anderen Sektoren Stellen angeboten, wie z. B. im Reinigungssektor, im Bereich der Kinderbetreuung, in der Eventbranche oder auch im Nachhilfesektor.

Ebenfalls begehrt bei Studierenden sind Saisonjobs (Freizeitparks, Zoos etc.). Für diese Art von Jobs sind gute Sprachkenntnisse von Vorteil (vor allem Englisch und Niederländisch).

2 - Einen Studentenjob finden

Um einen Studentenjob zu finden, können die Bewerber auf speziellen Onlineportalen und den diversen Jobportalen nach passenden Stellenangeboten suchen und ihren Lebenslauf hinterlegen.

Jobportale für junge Menschen

<https://www.student.be/fr>
<https://ijbxl.be/travail/>
<https://www.forumjobs.be/fr>
<https://www.studentatwork.be/fr/generalites/jobs-etudiant.html>

³ Umfrage von Randstad

Zeitarbeitsagenturen

Die Zeitarbeitsagenturen haben spezielle Jobangebote für Studierende.

Adecco : <https://www.adecco.be/fr-be/etudiants-et-starters>
Randstad : <https://www.randstad.be/fr/candidats/etudiants/>
Startpeople : <https://www.startpeople.be/fr>

Der Studien- und Berufsinformationsdienst „Service d'information sur les études et les professions“ (SIEP)

<https://blog.siep.be/2014/07/la-liste-des-sites-internet-pour-trouver-un-job-etudiant/>

Die Jobbörsen der Universitäten

Die Universitäten führen Stellenangebote für Studierende auf ihren jeweiligen Plattformen zentral zusammen. Die Studierenden können sich mit Zugangsdaten der Universität anmelden.

Bewerbung

Im Prinzip ist die Vorgehensweise dieselbe wie bei einer Stellensuche. Zunächst sollte ein übersichtlicher und schlüssiger Lebenslauf erstellt werden. Das Bewerbungsschreiben muss auf die jeweilige Branche und das Unternehmen abgestimmt sein, bei dem sich der Studierende bewerben möchte. Auch Initiativbewerbungen sollten auf jeden Fall als eine Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

Weitere nützliche Informationen bietet die Broschüre von Frontaliers Grand Est „**Comment trouver un emploi en Belgique ?**“.

Sprachkenntnisse

Für eine Bewerbung in der Wallonie sind Französischkenntnisse erforderlich. Für eine Stelle in einer nicht französischsprachigen Region (Flandern) ist es sehr empfehlenswert, Deutsch oder Niederländisch zu beherrschen.

Für eine Selbsteinschätzung sollten sich die Studierenden am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) orientieren. Die Bewertungsskala ist in 6 Niveaustufen unterteilt: A1, A2, B1, B2, C1 und C2 (Sprachkompetenzen in aufsteigender Reihenfolge).



3 - Die verschiedenen Arten von Verträgen

► Studentenvertrag (*Contrat d'occupation étudiant*)

Der **Studentenvertrag** ist Studierenden vorbehalten, deren Haupttätigkeit das Studium ist (Hochschule, Universität, etc.). Die Beschäftigung muss eindeutig eine Nebentätigkeit darstellen.

Es handelt sich um einen normalen Arbeitsvertrag (wie für Arbeiter, Angestellte etc.), durch den ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber und einem Studierenden zustande kommt. Allerdings enthält ein Studentenvertrag spezielle Bestimmungen zum Schutz der Studierenden, die noch keine oder nur wenige Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt gesammelt haben. Der Arbeitgeber führt eine **Analyse der Risiken** durch, denen die Studierenden bei ihrer Arbeit ausgesetzt sind. Auf diese Weise gelangt er zu einer Bewertung der Risiken für die Sicherheit, die körperliche und psychische Gesundheit und die Entwicklung dieser jungen Menschen.

Allen Studierenden, die auf den Arbeitsmarkt kommen und die Voraussetzungen erfüllen, muss der Arbeitgeber obligatorisch einen Studentenvertrag anstelle eines normalen Arbeitsvertrags anbieten. Studierende mit einem solchen Studentenvertrag werden als „**Jobber**“ bezeichnet.

Von Gesetzes wegen ist für den Abschluss eines Studentenvertrags kein Höchstalter vorgesehen.

Der Arbeitsvertrag

• Beschäftigungsdauer/Arbeitszeit

Der Studentenvertrag muss für eine bestimmte Dauer abgeschlossen werden. Bei ein und demselben Arbeitgeber darf ein Studentenvertrag nicht länger als 12 Monate laufen. Wenn die Dauer eines Vertrags bei ein und demselben Arbeitgeber 12 aufeinanderfolgende Monate überschreitet, handelt es sich nicht mehr um einen Studentenvertrag, sondern um einen klassischen Arbeitsvertrag.

Um von den speziellen Regelungen für Studentenverträge profitieren zu können (reduzierte Sozialversicherungsbeiträge und keine Besteuerung), gilt für die Arbeitszeit **eine Höchstzahl von 600 Stunden pro Kalenderjahr**.



Die Studierenden können ihre Arbeitsstunden nach ihren Wünschen aufteilen, d. h. sie können entweder die gesamten 600 Stunden in den Sommerferien ableisten oder die Arbeitsstunden über das Jahr (inklusive der vorlesungsfreien Zeiten) verteilen. Ferner können Studierende mit mehreren Arbeitgebern Studentenverträge abschließen.

Es besteht die Möglichkeit, die besagten 600 Stunden mit 190 Stunden Vereinsarbeit zu kumulieren (die nicht sozialversicherungspflichtig sind).

Vereinsarbeit umfasst vor allem Folgendes:

- ♦ Aktivitäten, die für den Staat, die Gemeinschaften oder die Regionen im Rahmen von Sportfreizeiten während der Schulferien oder an unterrichtsfreien Tagen organisiert werden (verantwortlicher Leiter, Jugendgruppenbetreuer);
- ♦ soziokulturelle und sportliche Aktivitäten an ganz oder teilweise unterrichtsfreien Tagen (Animateur) für den Staat, die Gemeinschaften oder die Regionen;
- ♦ Aktivitäten von Künstlern für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (RTBF, VRT und BRF).

Informationen zur Vereinsarbeit auf folgender Website: <https://www.travailassociatif.be/fr/>

• Ruhezeiten/Urlaub

Während der im Rahmen des Studentenvertrags vorgesehenen 600 Stunden haben die Studierenden keinen Anspruch auf Urlaub oder Urlaubsgeld.

• Verdienst

Das Arbeitsentgelt der Studierenden wird im Prinzip durch einen Tarifvertrag festgelegt. Wenn in der paritätischen Kommission keine spezielle Entgelttabelle vorgesehen ist, haben die Studierenden Anspruch auf das nach Alter gestaffelte „durchschnittliche monatliche Mindesteinkommen“.

Alter	% des Mindesteinkommens
21	100
20	90
19	85
18	79

Gemäß dem Tarifvertrag Nr. 50, der für Studentenverträge gilt. Angaben mit Stand vom 1. April 2022.

• Sozialbeiträge

Im Rahmen eines **Studentenvertrags** ist vom Arbeitsentgelt nur der Solidaritätsbeitrag abzuführen. Der Beitragssatz beträgt für die Studierenden 2,71 % und für die Arbeitgeber 5,42 %. Die Arbeitgeber behalten daher 2,71 % des Bruttoentgelts der Studierenden ein, um den entsprechenden Betrag an das Landesamt für Soziale Sicherheit (LSS) abzuführen.

Nach der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags mit dem Studierenden reicht der Arbeitgeber eine Dimona-Meldung (unmittelbare Beschäftigungsmeldung) vom Typ „STU“ (für Studierende) und die multifunktionelle Dimona-Meldung „DmfA“ beim Landesamt für Soziale Sicherheit (LSS) ein, um die geleisteten Arbeitsstunden pro Quartal mitzuteilen, für die Solidaritätsbeiträge abzuführen sein werden.

Für die Arbeitsstunden der Studierenden, die über 600 Stunden hinausgehen, fallen Sozialversicherungsbeiträge in Höhe des normalen Beitragssatzes von 13,07 % an. Der Studierendenstatus im Rahmen des Studentenvertrags bleibt jedoch bestehen.

• Auflösung des Vertrags

Der Studentenvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig beendet werden. Die Kündigungsfrist richtet sich nach der Beschäftigungsdauer des Studierenden.

• Besteuerung

Wenn ein Studierender finanziell von seinen Eltern abhängig ist, können diese Steuererleichterungen in Anspruch nehmen. Damit Studierende in steuerlicher Hinsicht noch als von ihren Eltern abhängig betrachtet werden können, müssen einige Bedingungen erfüllt sein.

Wenn Studierende in steuerlicher Hinsicht unabhängig sind, müssen sie für ihr Einkommen zwar eine Steuererklärung abgeben, zahlen aber keine Steuern, wenn das Jahreseinkommen den Grundfreibetrag von 9.050 € netto (für die Einkommen 2022) nicht übersteigt. Im Rahmen eines Studentenvertrags wird kein sogenannter Berufssteuervorabzug (Quellensteuer) einbehalten.

► „Normaler“ Arbeitsvertrag für Studierende

Das Arbeitsentgelt der Studierenden ist uneingeschränkt sozialversicherungspflichtig. Bei einer normalen Beschäftigung beträgt der Beitragssatz für die Sozialabgaben im Allgemeinen **13,07 %**.

► Leiharbeitsverträge für Studierende

Studierende können als Leiharbeitskräfte beschäftigt werden.

In diesen Fällen finden zugleich die speziellen Regelungen für den Studierendenstatus und für den Status von Leiharbeitskräften Anwendung.

Zwischen den Studierenden und der Leiharbeitsfirma, die in rechtlicher Hinsicht ihr Arbeitgeber ist, besteht ein Arbeitsverhältnis. Die Leiharbeitsfirma ist für die Einhaltung aller vertraglichen Verpflichtungen (z. B. die Zahlung des Arbeitsentgelts) verantwortlich und muss die Regelungen des Studentenvertrags beachten.

Das Unternehmen, das den Studierenden als Leiharbeitskraft aufnimmt, muss für die Einhaltung der für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit geltenden Vorschriften sowie für die Beachtung der arbeitsrechtlichen Vorschriften sorgen (Arbeitszeiten, Feiertage, Sonntagsruhe, Nacharbeit, Arbeitsordnung etc.).

► Selbstständige Tätigkeit

Studierende über 18 Jahre dürfen eine selbstständige Tätigkeit ausüben.

Dabei müssen sie dieselben Formalitäten wie alle anderen Selbstständigen erledigen:

- ◆ Anmeldung bei einem sogenannten Unternehmensschalter (guichet d'entreprise), der die Anlaufstelle für Gründer und bestehende Unternehmen ist,
- ◆ Anmeldung bei einer Sozialversicherungskasse vor der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit.

Selbstständig tätige Studierende unter 25 Jahren können finanzielle Vorteile in Anspruch nehmen:

- ◆ wenn das zu versteuernde Nettoeinkommen unter 7.329,22 €/Jahr liegt (Stand 2022): In diesem Fall sind keine Sozialbeiträge zu zahlen;
- ◆ wenn das zu versteuernde Nettoeinkommen zwischen 7.329,22 €/Jahr und 14.658,44 € liegt (Stand 2022): In diesem Fall müssen nur für den Betrag über 7.329,22 € Sozialbeiträge gezahlt werden, und zwar zum Beitragssatz von 20,5 %. Dabei gilt jedoch, dass die zu zahlenden Sozialbeiträge pro Quartal auf maximal 375,62 € gedeckelt sind (Stand 2022).

Die als Selbstständiger geleisteten Arbeitsstunden werden nicht von dem Kontingent von 600 Stunden abgezogen. Daher besteht für Studierende die Möglichkeit, einen Studentenvertrag mit einer selbstständigen Tätigkeit zu kombinieren.

► Kollaborative Wirtschaft

Unter diesen Begriff fallen diejenigen Dienstleistungen, die Studierende für anerkannte Plattformen wie z. B. Deliveroo, Uber, Couchsurfing, Airbnb oder Lastminute erbringen. Um für eine Plattform arbeiten zu können, muss diese vom Föderalen öffentlichen Dienst (FÖD) Wirtschaft und vom FÖD Beschäftigung anerkannt sein.

Wenn das Jahreseinkommen bei einer solchen Arbeit nicht über 6.390 € liegt, sind weder Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten noch Steuern zu zahlen.

Wenn der besagte Betrag überschritten wird, ist der gesamte Verdienst wie ein Erwerbseinkommen zu versteuern, einhergehend mit einer entsprechenden Anpassung der Sozialbeiträge. Darüber hinaus werden die betreffenden Studierenden dann automatisch als Selbstständige betrachtet, sodass sie die entsprechenden Regelungen beachten und alle notwendigen Formalitäten erledigen müssen, um den entsprechenden Status zu erhalten.

Die im Rahmen der kollaborativen Wirtschaft geleisteten Arbeitsstunden werden nicht von dem Kontingent von 600 Stunden abgezogen.



4 - Können ausländische Studierende in Belgien arbeiten?

► Ausländische Studierende aus der Europäischen Union

Studierende, die aus einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums kommen, können in Belgien ohne besondere Formalitäten während des Studienjahres und in der vorlesungsfreien Zeit Studentenjobs ausüben, auch wenn sie nicht in Belgien wohnhaft sind bzw. nicht in diesem Land studieren.

Diese Studierenden können einen Studentenvertrag abschließen oder als Selbstständige arbeiten.

► Ausländische Studierende aus einem Drittstaat

• Studierende, die nicht in Belgien wohnhaft sind

Studierende aus einem Drittstaat, die sich mehr als 90 Tage in Belgien aufhalten und hier arbeiten möchten, müssen über ihren Arbeitgeber eine Arbeitserlaubnis („permis unique“) bei der zuständigen Region beantragen.

Informationen zur Beantragung der Arbeitserlaubnis:

<https://dof.ibz.be/fr/themes/ressortissants-dun-pays-tiers/travail/permis-unique>

• Informationen zur Beantragung der Arbeitserlaubnis:

Ausländische Studierende, die über eine befristete Aufenthaltserlaubnis in Belgien verfügen, müssen nicht eigens eine Arbeitserlaubnis beantragen. Die Arbeitserlaubnis für Personen, die über eine Aufenthaltserlaubnis für das Studium verfügen, gilt nur für eine Erwerbstätigkeit:

- ◆ die während der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt wird,
- ◆ die außerhalb der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt wird, sofern die Beschäftigung 20 Stunden pro Woche nicht übersteigt und mit dem Studium vereinbar ist.

Wenn Studierende aus Drittstaaten eine selbstständige Tätigkeit ausüben möchten, müssen sie über eine spezielle „Berufskarte“ (carte professionnelle) verfügen (diese Karte ist bei einem der bereits erwähnten Unternehmensschalter in Belgien oder bei der belgischen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) im Herkunftsland erhältlich).



STUDENTENJOB IN FRANKREICH

Fast die Hälfte der in Frankreich an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden (40 %) arbeitet neben dem Studium⁽⁴⁾. In den meisten Fällen (9 von 10) hat der ausgeübte Job keinen Bezug zum Studium. Dennoch können die Studierenden mit ihm Berufserfahrung sammeln, finanziell unabhängiger leben und Freizeitaktivitäten finanzieren.

1 - Branchen und Berufe, in denen Stellen angeboten werden

Die meisten Jobs für Studierende gibt es in den Bereichen Kinderbetreuung⁽⁵⁾ und Einzelhandel (an der Kasse oder im Verkauf) sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe. Auch im Nachhilfesektor, in der Eventbranche (Host oder Hostess), im Freizeitsektor und in der Landwirtschaft (Obst- und Gemüseernte, Weinlese) gibt es viele Stellenangebote für junge Menschen.

2 - Einen Studentenjob finden

Um einen Studentenjob zu finden, können die Bewerber auf speziellen Onlineportalen und den diversen Jobportalen nach passenden Stellenangeboten suchen und ihren Lebenslauf hinterlegen.

Allgemeine oder spezialisierte Jobportale:

<https://fr.indeed.com/>
<https://www.monster.fr/> (Rubrik „Job étudiant“)
<https://www.studentjob.fr/>

Stellenmarkt des Studentenwerks Crous (Centre régional des œuvres universitaires et scolaires)

<https://www.jobaviz.fr/>

Ministère du Travail, du plein emploi et de l'insertion (Ministerium für Arbeit, Vollbeschäftigung und Eingliederung)

<https://www.1jeune1solution.gouv.fr/jobs-etudiants>

⁴ Observatoire national de la Vie Etudiante (französische Beobachtungsstelle für studentisches Leben), 2021
⁵ 18 % der Studierenden arbeiten in der Kinderbetreuung, 17 % im Einzelhandel und 14 % im Hotel- und Gaststättengewerbe
 (Quelle: Observatoire national de la Vie Etudiante)

Portal für Kleinanzeigen

<https://www.leboncoin.fr/>

Bewerbung

Im Prinzip ist die Vorgehensweise dieselbe wie bei der Suche nach einem festen Arbeitsplatz. Zunächst sollte ein übersichtlicher und schlüssiger Lebenslauf erstellt werden. Das Bewerbungsschreiben muss auf die jeweilige Branche und das Unternehmen abgestimmt sein, bei dem sich der Studierende bewerben möchte. Auch Initiativbewerbungen sollten auf jeden Fall als eine Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

Weitere nützliche Informationen bietet die Broschüre von Frontaliers Grand Est „**Comment trouver un emploi en France?**“

Sprachkenntnisse

In Frankreich ist die Arbeitssprache Französisch. Ausländische Bewerber für einen Studentenjob sollten selbst bei einem internationalen Unternehmen Französisch beherrschen. Englischkenntnisse werden für Stellen verlangt, bei denen es um internationale Beziehungen geht.

Für eine Selbsteinschätzung sollten sich die Studierenden am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) orientieren. Die Bewertungsskala ist in 6 Niveaustufen unterteilt: A1, A2, B1, B2, C1 und C2 (Sprachkompetenzen in aufsteigender Reihenfolge).



3 - Die verschiedenen Arten von Verträgen

In den französischen Rechtsvorschriften ist kein spezieller Studentenvertrag vorgesehen. Studierende werden mit herkömmlichen Arbeitsverträgen (unbefristeter Vertrag, befristeter Vertrag) angestellt. Trotz ihres Studierendenstatus werden sie im Arbeitsverhältnis wie jeder andere Arbeitnehmer behandelt und haben dieselben Rechte und Pflichten. Es gibt jedoch auch speziell auf Studierende zugeschnittene Verträge, die es ihnen ermöglichen, Studium und Beruf miteinander zu vereinbaren.

Der unbefristete Arbeitsvertrag für Studierende (CDI étudiant)

Der CDI étudiant ist ein Arbeitsvertrag, der zeitgleich mit dem Studium endet. Hat ein Studierender beispielsweise einen Vertrag während seines ersten Jahres des Licence-Studiengangs unterschrieben, endet sein Vertrag, sobald er seinen Abschluss erhalten hat (der Vertrag kann früher enden, wenn der Studierende kündigt oder entlassen wird, oder auch später, wenn er sein Studium nach dem Erhalt der Licence fortsetzt). Dieser Vertrag bietet eine Arbeitsplatzsicherheit während des gesamten Studiums.

Der Wochenendvertrag für Studierende (contrat étudiant week-end)

Ein Wochenendvertrag für Studierende ist ein Vertrag, der die Möglichkeit bietet, nur am Wochenende zu arbeiten.

Der unbefristete Zeitarbeitsvertrag (CDI intérimaire)

Der unbefristete Zeitarbeitsvertrag kann zwischen einer Zeitarbeitsfirma und einem Arbeitnehmer auf unbestimmte Dauer für aufeinanderfolgende Arbeitseinsätze abgeschlossen werden. So können die Studierenden auf unbestimmte Zeit arbeiten und ihrem Studium nachgehen.

Der unbefristete Saisonarbeitsvertrag (CDI intermittent)

Der unbefristete Saisonarbeitsvertrag ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, den es nur in bestimmten Branchen gibt. Er wird von Unternehmen genutzt, deren Tätigkeiten saisonabhängig sind. Es kann sich dabei um Jobs bei der Obsternte (Äpfel im Herbst, Weintrauben) oder im Schlussverkauf handeln.

Der befristete Arbeitsvertrag (CDD)

Dieser Arbeitsvertrag für einen kurzen Zeitraum eignet sich für Studierende, die während der vorlesungsfreien Zeit arbeiten möchten. Häufig beschäftigen Arbeitgeber Studierende, um einen abwesenden Arbeitnehmer zu ersetzen, bei vorübergehenden Auftragsspitzen oder für die Saisonarbeit.

Der befristete Saisonarbeitsvertrag (CDD saisonnier)

Für eine saisonabhängige Beschäftigung wird häufig ein befristeter Saisonarbeitsvertrag abgeschlossen. Er findet in allen Unternehmen Anwendung, deren Tätigkeit stark von den Jahreszeiten (Landwirtschaft: Obst- und Gemüseernte) oder vom allgemeinen Lebensrhythmus (Freizeitsektor, Hotel- und Gaststättengewerbe, Einzelhandel: Schlussverkäufe) abhängt.

Der befristete Aushilfsvertrag (contrat d'extra/CDD d'usage)

Der befristete Aushilfsvertrag (der als contrat d'extra oder auch CDD d'usage bezeichnet wird) findet Anwendung bei einer befristeten Beschäftigung, die es einem Unternehmen in bestimmten Branchen ermöglicht, eine Arbeitskraft einzustellen, die für einige Stunden oder Tage eine spezielle punktuelle Aufgabe erledigt. Nur in etwa 20 Sektoren (u. a. haushaltsnahe Dienstleistungen, Freizeit- und Ferienzentren, Bildungssektor, Veranstaltungsbranche, Umfragen und Erhebungen) kann auf befristete Aushilfsverträge zurückgegriffen werden.

► Der Arbeitsvertrag

Wie bei jedem anderen Beschäftigungsverhältnis ist auch für einen Studentenjob **ein Arbeitsvertrag erforderlich**, der zwischen dem Studierenden und seinem Arbeitgeber abgeschlossen wird. Die arbeitsrechtlichen Verpflichtungen müssen eingehalten werden. Die Studierenden haben dieselben Pflichten wie alle anderen Beschäftigten (insbesondere Einhaltung der Betriebsordnung) und auch dieselben Rechte (Nutzung der Kantine, Pausen, Feiertage etc.).

• Arbeitszeit

Studierende können Vollzeit oder Teilzeit arbeiten.

Bei einem Vollzeitarbeitsvertrag beträgt die Arbeitszeit wie bei jedem anderen Arbeitnehmer 35 Stunden (während der vorlesungsfreien Zeit bzw. im Sommer).

Teilzeitarbeitsverträge sind am weitesten verbreitet, da sie es ermöglichen, Arbeit und Studium miteinander zu vereinbaren (Arbeitszeiten passend zum Stundenplan). Sie umfassen in der Regel 10, 15 oder 20 Stunden.

⚠ Die speziellen Regelungen für die Teilzeitarbeit (Vertrag mit mindestens 24 Stunden pro Woche) gelten nicht für Studierende unter 26 Jahren. Wenn Studierende eine geringere Wochenarbeitszeit wünschen, müssen Sie dies bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Der Arbeitgeber darf nicht ablehnen.

• Ruhezeiten/Urlaubstage

Die gesetzlich geltende wöchentliche Ruhezeit beträgt 24 Stunden am Stück, es sei denn die Studierenden arbeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe oder im medizinischen Bereich. Studierende haben außerdem **wie alle anderen Arbeitnehmer Anspruch auf 2,5 Urlaubstage pro Arbeitsmonat**. Bei befristeten Arbeitsverträgen werden die Urlaubstage am Ende des Vertrags ausgezahlt, sofern sie nicht während der Vertragslaufzeit genommen wurden.

• Verdienst

Ab einem Alter von 18 Jahren muss der gesetzliche Mindestlohn SMIC gezahlt werden.

• Sozialbeiträge

Wie bei allen anderen Arbeitnehmern ist der Arbeitgeber verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

• Auflösung des Vertrags (bei befristeten und unbefristeten Verträgen)

Es gelten dieselben Regelungen für die Kündigung und die Entlassung wie bei klassischen Arbeitsverträgen.

Bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag gelten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Beschäftigten. Die Kündigungsfrist muss eingehalten werden. Eine vorzeitige Auflösung des Vertrags ist möglich, die Bedingungen und die Kündigungsfrist unterscheiden sich jedoch je nach Vertragsart.

Ein befristeter Vertrag kann im gegenseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung beendet werden sowie bei schweren Verfehlungen oder in Fällen höherer Gewalt. Er kann auch zugunsten eines unbefristeten Arbeitsvertrags beendet werden. Wenn Studierende aus anderen Gründen kündigen, kann der Arbeitgeber Schadenersatz fordern.

• Regelungen für das Vertragsende

Wenn Studierende für die vorlesungsfreie Zeit einen befristeten Vertrag abschließen, **haben sie keinen Anspruch auf die Sonderzahlung am Vertragsende (die sogenannte Prekaritätsprämie „prime de précarité“)**, die normalerweise 10 % des Bruttoentgelts beträgt. Für einen Zeitarbeitsvertrag gelten andere Regeln (siehe den Abschnitt „Unbefristeter Zeitarbeitsvertrag“).



• Besteuerung

Arbeitsentgelte im Rahmen von Studentenjobs müssen bei der Steuererklärung angegeben werden. Ab dem 18. Lebensjahr können Studierende ihre eigene Steuererklärung abgeben. Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr können sie auch die Zuordnung zur elterlichen Steuererklärung beantragen. In diesem Fall muss ihr Verdienst in der Einkommensteuererklärung der Eltern angegeben werden.

Eine **Befreiung von der Einkommensteuer** ist jedoch für Arbeitsentgelte vorgesehen, die an Personen gezahlt werden, die am 1. Januar des Steuerjahres höchstens 25 Jahre alt sind und für Tätigkeiten entlohnt werden, die sie während ihres Studiums oder während der vorlesungsfreien Zeit ausüben, **wobei das Dreifache des monatlichen gesetzlichen Mindestlohns SMIC nicht überschritten werden darf**. Es handelt sich dabei um einen Jahreshöchstbetrag, der für alle Vergütungen gilt, die ein Studierender für die im Laufe ein und desselben Jahres ausgeübten Tätigkeiten erhält. Diese Befreiung von der Einkommenssteuer gilt sowohl dann, wenn die Studierenden in ihrem eigenen Namen eine Steuererklärung abgeben, als auch dann, wenn ihre Einkünfte im Rahmen der Steuererklärung ihrer Eltern angegeben werden.

► Die Besonderheiten bestimmter Verträge

• Der unbefristete Zeitarbeitsvertrag (CDI intérimaire)

◆ Dauer des Vertrags

Die Höchstdauer jedes Arbeitseinsatzes darf **36 Monate** nicht übersteigen.

◆ Regelungen für das Vertragsende

Im Rahmen eines unbefristeten Zeitarbeitsvertrags werden die Studierenden für Aufträge eingesetzt, an deren Ende sie eine Sonderzahlung von mindestens 10 % des erhaltenen Bruttoentgelts sowie eine Urlaubsabgeltung von mindestens 10 % der Gesamtvergütung erhalten.

• Der befristete Aushilfsvertrag (contrat d'extra/CDD d'usage)

Dieser Vertrag bietet mehr Flexibilität, da die Studierenden in bestimmten Wirtschaftszweigen für Aufträge eingestellt werden können, die nur einige Stunden oder Tage dauern.

◆ Beschäftigungsdauer/Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit darf 52 Stunden oder einen Durchschnitt von 50 Stunden innerhalb von 12 Wochen nicht überschreiten. Wenn ein Beschäftigter innerhalb von 3 Monaten in demselben Unternehmen mehr als 60 Tage arbeitet, kann sein Vertrag in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umgewandelt werden.

◆ Regelungen für das Vertragsende

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Urlaub und eine Ausgleichszahlung für **bezahlten Urlaub**. **Am Ende eines befristeten Aushilfsvertrags besteht jedoch kein Anspruch auf die Sonderzahlung in Form einer sogenannten Prekaritätsprämie**, die bei anderen Arten von befristeten Arbeitsverträgen vorgesehen ist, es sei denn, im Tarifvertrag ist eine solche Sonderzahlung vorgesehen.

• Sommerjob/Saisonarbeit

Für einen Sommerjob muss zwingend ein schriftlicher befristeter Arbeitsvertrag, ein Saisonarbeitsvertrag, ein Zeitvertrag etc. unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften abgeschlossen werden.

◆ Dauer des Vertrags

Die Vertragsdauer beträgt mindestens 1 Monat und höchstens 9 Monate.

◆ Regelungen für das Vertragsende

Studierende haben Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für bezahlten Urlaub (10 % des Bruttogesamtentgelts), aber **keinen Anspruch auf die Sonderzahlung am Vertragsende (die sogenannte Prekaritätsprämie)**, es sei denn, es gibt eine entsprechende Sonderregelung im Tarifvertrag.

Hinweis: Überstunden werden bei Saisonarbeitsverträgen im Gehalt berücksichtigt. Studierende können bei ihrem Arbeitgeber beantragen, dass ihr Anspruch auf Ausgleichsruhezeit in eine Ausgleichszahlung umgewandelt wird.

• Arbeitsvertrag für die Weinlese (*contrat vendange*)

Diese besondere Art des Saisonarbeitsvertrags ermöglicht es, Arbeitskräfte für die Vorbereitung und Durchführung der Weinlese, (z. B. Traubenernte, Tragen der Butten und Körbe), für Aufräumarbeiten und für die Reinigung des Materials einzustellen.

◆ Dauer des Vertrags

Die Dauer des Arbeitsvertrags für die Weinlese ist auf 1 Monat begrenzt. Ein Beschäftigter kann mit demselben Arbeitgeber oder mit verschiedenen Arbeitgebern mehrere aufeinanderfolgende Arbeitsverträge für die Weinlese abschließen, wobei die Verträge nicht länger als insgesamt 2 Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten laufen dürfen.



► Als Kleinunternehmer (auto-entrepreneur) arbeiten

Es ist möglich, gleichzeitig Studierender und Kleinunternehmer zu sein.

Als **Kleinunternehmer** können Studierende Berufsleben und Studium miteinander verbinden. Die Leistungen, die diese Studierenden erbringen dürfen, sind jedoch auf bestimmte Branchen beschränkt, darunter das Handwerk (**Kleinunternehmer im Handwerk**), Heimwerkertätigkeiten (**Kleinunternehmer im Heimwerkerbereich**) oder in der Gartenpflege (Kleinunternehmer in der Gartenpflege) etc. Fachberufe, die eine besondere Qualifikation erfordern (Rechtsanwalt, Klempner, Handelsvertreter u. a.), sind für nicht entsprechend ausgebildete Unternehmer nicht zugänglich. Studierende **sind nicht befugt, handwerkliche Berufe auszuüben, für die** bestimmte Sicherheits- oder Hygienevorschriften gelten (z. B. Autoreparatur, Bauwesen, Schönheitspflege).

Wenn sie in einem der zugänglichen Berufe selbstständig arbeiten wollen, müssen Studierende ihr Kleinunternehmen anmelden (eine Adresse für den Sitz des Unternehmens wählen) und ihr Unternehmen dann bei Handelsaktivitäten im Handels- und Gesellschaftsregister (Registre du Commerce et des Sociétés) und bei handwerklichen Tätigkeiten in der Handwerksrolle (Répertoire des métiers) eintragen lassen. Sie müssen die mit der Gründung eines Unternehmens verbundenen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Formalitäten erledigen.

► Sonderregelung für das Studium (Régime spécial d'études – RSE)

Die Sonderregelung für das Studium ermöglicht es bestimmten Studierenden, den Ablauf ihres Studiums anzupassen. Dies gilt insbesondere für Studierende, die gleichzeitig berufstätig sind, einen Freiwilligendienst im sozialen Bereich ableisten oder einen besonderen Status bzw. bestimmte Einschränkungen haben. **Diese Bestimmungen gelten für Studiengänge, die zu den Abschlüssen Licence, Licence Professionnelle und Master führen.**

Einige Hochschulen beziehen in diese Sonderregelung weitere Personengruppen ein, z. B. Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, Personen, die eine sonstige Freiwilligenarbeit leisten, oder auch Studierende, die in einem Verein tätig sind oder sich ehrenamtlich im Rahmen des Hochschullebens einsetzen.

Die Hochschule legt in Absprache mit den Studierenden die Anpassungen für den Ablauf des Studiums fest (insbesondere den Stundenplan).

4 - Können ausländische Studierende in Frankreich arbeiten?

Ausländische Studierende können unter bestimmten Bedingungen einen Arbeitsvertrag in Frankreich abschließen.

► Ausländische Studierende aus der Europäischen Union

Ausländische Studierende aus der Europäischen Union und der Schweiz können sich wie französische Studierende in Frankreich aufhalten und dort arbeiten.

► Ausländische Studierende aus Drittländern

Ausländische **Studierende, die nicht aus der Europäischen Union oder der Schweiz kommen**, müssen ein Langzeitvisum für Studierende oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis mit dem Vermerk „Studierender“ haben, um eine Beschäftigung in Frankreich aufnehmen zu können. Der Arbeitgeber muss die Einstellung dieser Studierenden bei der für sie zuständigen Präfektur anmelden.

Grundsätzlich dürfen diese Studierenden nicht mehr als 60 % einer Vollzeitstelle (d. h. 964 Stunden/Jahr) arbeiten. Für die Feststellung der Dauer ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis bzw. des Langzeitvisums als Aufenthaltstitel (VLS-TS). Es gibt folgende Ausnahmen:

- ♦ Algerische Studierende: Ihre Arbeitszeit ist auf 50 % einer Vollzeitstelle beschränkt.
- ♦ Studierende mit einem Visum für einen auf 6 Monate befristeten Aufenthalt oder mit einem Langzeitvisum: Wenn sie über die zulässige Höchstzahl an Arbeitsstunden hinaus arbeiten müssen, sind sie verpflichtet, eine vorläufige Arbeitserlaubnis zu beantragen. Hier geht es um die folgenden beiden Fälle: Studierende mit einem **Ausbildungsvertrag, der zu einem Hochschulabschluss führt (contrat d'apprentissage diplômé)**, der mindestens einem Master entspricht, oder Studierende, deren Studium einen **Praxisteil umfasst, bei dem sie abhängig beschäftigt sind** (Doktoranden, Fremdsprachenassistenten etc.).



► Ausländische Studierende als Kleinunternehmer

Für Kleinunternehmer, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union kommen, gelten dieselben Bedingungen wie für französische Staatsbürger.

Voraussetzung, um als Staatsangehöriger eines Drittstaates als Kleinunternehmer arbeiten zu dürfen, ist der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis mit dem Vermerk „Unternehmer/Freiberufler“. Diese Studierenden müssen dann ihren Status ändern und dafür Unterlagen vorlegen, mit denen sie die Qualität und Relevanz ihres Geschäftsplans belegen können.



STUDENTENJOB IN LUXEMBURG

In der vorlesungsfreien Zeit und während der Sommerferien werden in Luxemburg zahlreiche Jobs für Studierende angeboten. Der Anteil der Studierenden, die eine Beschäftigung ausüben, scheint im Großherzogtum jedoch geringer zu sein als in anderen Ländern, da 2021 nur jeder fünfte Studierende in Luxemburg während seines Studiums einen Nebenjob⁽⁶⁾ hatte. Die Mehrsprachigkeit in Luxemburg ist ein Aspekt, der nicht vernachlässigt werden sollte, selbst wenn es sich um eine befristete Beschäftigung handelt.

1 - Branchen und Berufe, in denen Stellen angeboten werden

Im Hotel- und Gaststättengewerbe, bei den großen Handelsketten und im Reinigungssektor, aber auch im Bereich der Hausaufgabenhilfe oder beim Babysitting werden viele Jobs für Studierende angeboten.

Daneben gibt es zahlreiche Saisonjobs in den Bereichen Tourismus, Kultur, Freizeit und Gartenpflege.

Die Gemeinden suchen Animatoren für ihre Freizeitzentren (für die „Spillnometteger“ genannten Spielnachmittage).

Der Finanzsektor und viele Behörden bieten im Sommer Ferienjobs für einfache Verwaltungstätigkeiten an – häufig im Zeitraum von Juli bis September. Einige Einrichtungen stellen regelmäßig jedes Jahr Studierende ein. Die Auswahl erfolgt aufgrund von Initiativbewerbungen oder durch Losverfahren.

2 - Einen Studentenjob finden

Um einen Studentenjob zu finden, können die Bewerber auf speziellen Onlineportalen und den diversen Jobportalen nach passenden Stellenangeboten suchen und ihren Lebenslauf hinterlegen.

Jobportale:

www.moovijob.com
<https://lu.indeed.com>
<https://fr.jooble.org/emploi-saisonnier-etudiant/Luxembourg>
www.optioncarriere.lu
<https://fr.jobs.lu>

⁶ Quelle: Eurostat

Plattform des Jugendinformationsdienstes **Agence Nationale pour l'Information des Jeunes (ANIJ)**. Das Portal umfasst Stellenangebote und -gesuche für Studentenjobs
<https://www.jugendinfo.lu/emploi/>

An Unternehmen, die möglicherweise Studierende einstellen, können Initiativbewerbungen geschickt werden. Für die Jobsuche kann auch ein luxemburgisches Branchenverzeichnis genutzt werden: www.editus.lu.
 Für Sommerjobs führen einige luxemburgische Unternehmen ein Losverfahren unter den Bewerbern durch.

Auch Zeitarbeitsfirmen bieten Sommerjobs an:

www.adecco.lu
www.luxinterim.lu
<https://manpower.lu>
www.myjobest.eu

Luxemburgische Printmedien: Luxemburger Wort, Tageblatt, l'Essentiel.

Soziale Medien

www.linkedin.com
Facebook: über die entsprechenden Gruppen.

Bewerbung

Die Suche nach einem Studentenjob läuft genauso ab wie die Suche nach einem festen Arbeitsplatz. Die Website des Jugendinformationsdienstes Agence Nationale pour l'Information des Jeunes (www.jugendinfo.lu) bietet Tipps für das Bewerbungsschreiben (Präsentation der Kompetenzen, Profil passend zu den Tätigkeitsfeldern des Unternehmens) und das Bewerbungsgespräch.

Weitere nützliche Informationen bietet die Broschüre von Frontaliers Grand Est „**Comment trouver un emploi au Luxembourg?**“.



Sprachkenntnisse

Der Arbeitsmarkt in Luxemburg ist international und mehrsprachig. Die Beherrschung von Fremdsprachen wie Französisch oder Englisch kann von Vorteil sein, auch für einen Sommerjob. Kenntnisse der luxemburgischen Sprache, z. B. für Jobs im Einzelhandel, können hilfreich sein, um sich von den Mitbewerbern abzuheben.

In einigen Branchen (z. B. Banken) werden teilweise sehr gute Englischkenntnisse verlangt.

Für eine Selbsteinschätzung sollten sich die Studierenden am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachen (GER) orientieren. Die Bewertungsskala ist in 6 Niveaustufen unterteilt: A1, A2, B1, B2, C1 und C2 (Sprachkompetenzen in aufsteigender Reihenfolge).

3 - Die verschiedenen Arten von Verträgen

► Der Beschäftigungsvertrag (contrat d'engagement)

Die luxemburgischen Rechtsvorschriften erlauben es Schülern und Studierenden, **während der Schulferien/vorlesungsfreien Zeit** im Rahmen eines Beschäftigungsvertrags zu arbeiten. Dabei handelt es sich nicht um einen Arbeitsvertrag, sondern um einen speziellen Vertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber und einem Schüler/Studierenden zustande kommt. Alle Unternehmen und Einrichtungen im privaten und öffentlichen Sektor können mit einem solchen Vertrag Schüler/Studierende einstellen.

Voraussetzungen, um als Schüler bzw. Studierender zu gelten:

- ◆ Alter zwischen 15 und 27 Jahre,
- ◆ in einer **Bildungseinrichtung in Luxemburg oder im Ausland** angemeldet bzw. eingeschrieben,
- ◆ regulärer Schulbesuch oder reguläres Studium, jeweils in Vollzeit, oder Schulabschluss vor weniger als vier Monaten.



Der Vertrag

• Dauer

Im Rahmen eines Beschäftigungsvertrags ist es möglich, für einen Sommerjob oder in der vorlesungsfreien Zeit bis zu zwei Monate pro Kalenderjahr (bzw. 346 Stunden) zu arbeiten. Studierende können in einem Kalenderjahr zwei Monate am Stück arbeiten oder mehrere Beschäftigungsverträge mit mehreren Arbeitgebern (während der vorlesungsfreien Zeit) abschließen.

Die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Arbeitszeit kann flexibel gestaltet werden:

- ◆ 40 Wochenstunden bei einem Vertrag mit einer Dauer von 2 Monaten,
- ◆ 28 Wochenstunden bei einem Vertrag mit einer Dauer von 3 Monaten,
- ◆ 20 Wochenstunden bei einem Vertrag mit einer Dauer von 4 Monaten.

Ein Vertrag, der länger als 4 Monate läuft, wird nicht mehr als „Studentenvertrag“ angesehen, auch wenn die Gesamtzahl von 346 Stunden nicht überschritten wird.

• Ruhezeiten/Urlaub

Studierende haben Anspruch auf eine zusammenhängende Ruhezeit von 44 Stunden.

Sie haben nicht wie normale Arbeitnehmer Anspruch auf 26 Tage **bezahlten Urlaub** pro Jahr, können aber **unbezahlten Sonderurlaub** nehmen, der vom Arbeitgeber gewährt werden muss (Urlaub aus persönlichen Gründen). **Gesetzliche Feiertage** sind grundsätzlich arbeitsfrei, eine Vergütung gibt es jedoch nicht.

Auch bei **Krankheitstagen** erhalten Schüler/Studierende grundsätzlich kein Entgelt.

• Verdienst

Das vereinbarte Arbeitsentgelt darf nicht weniger als 80 % **des geltenden Mindestlohns** betragen, wobei eine altersabhängige Abstufung gilt. Für Studierende ab 18 Jahren liegt es bei monatlich 1.909,92 € (Stand: 1. Januar 2023).

Wenn für das Unternehmen ein Tarifvertrag gilt, hat dieser Vorrang.



• Sozialbeiträge

Der Arbeitgeber muss die Einstellung eines Studierenden beim Centre Commun de la Sécurité Sociale (Zentralstelle der Sozialversicherung – CCSS) anmelden.

Vom Arbeitsentgelt sind keine Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge abzuführen. Studierende zahlen also keine Beiträge für die Kranken- und Rentenversicherung. Studierende sind lediglich **unfallversichert**, wobei die Beiträge ausschließlich vom Arbeitgeber entrichtet werden.

• Besteuerung

Auf Antrag des Arbeitgebers ist das Arbeitsentgelt, das Studierende erhalten, die in der vorlesungsfreien Zeit beschäftigt werden, **von der Steuer befreit**, wenn es **14 € pro Stunde nicht übersteigt**. In diesem Fall müssen die Studierenden ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte aushändigen.

Liegt das Arbeitsentgelt **über diesem Betrag**, wird die Lohnsteuer direkt vom Verdienst abgezogen. Studierende müssen dem Arbeitgeber in diesem Fall eine Lohnsteuerkarte vorlegen.

► Befristeter Arbeitsvertrag

Studierende haben die Möglichkeit, einen Arbeitsvertrag abzuschließen, der neben dem Studium läuft. Dabei handelt es sich um einen befristeten Arbeitsvertrag, der durchschnittlich (auf 4 Wochen gerechnet) 15 Wochenstunden umfassen darf, insgesamt also 60 Stunden pro Monat.

Somit können Studierende in einem Monat in folgendem Umfang arbeiten:

- ◆ 15 Stunden in der 1. Woche,
- ◆ 13 Stunden in der 2. Woche,
- ◆ 17 Stunden in der 3. Woche,
- ◆ 15 Stunden in der 4. Woche.

Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für **Beschäftigungsverhältnisse während der vorlesungsfreien Zeit**, in der die Höchstgrenze bei 40 Arbeitsstunden pro Woche liegt.

Bestimmte Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Die Studierenden müssen eingeschrieben sein:

- ◆ für ein Kurzstudium, das zu einem BTS-Abschluss (Brevet de Techniciens Supérieur) führt,
- ◆ oder für einen Studiengang, der von der Universität Luxemburg angeboten wird.

Bis zu einer Höchstdauer von 60 Monaten (5 Jahre) kann der Vertrag mehr als zweimal verlängert werden, ohne als unbefristeter Vertrag zu gelten.

• Urlaub

Studierende haben wie alle anderen Beschäftigten auch Anspruch auf bezahlten Urlaub.

• Verdienst

Im Rahmen eines befristeten Vertrags außerhalb der vorlesungsfreien Zeit haben Studierende (ab 18 Jahren) mindestens Anspruch auf den **Mindestlohn für nicht qualifizierte Beschäftigte** (2.387,40 €; Stand: 1. Januar 2023)

• Sozialbeiträge

Studierende sind in vollem Umfang sozialversicherungspflichtig.

• Besteuerung

Studierende werden wie alle anderen Beschäftigten besteuert. Zu diesem Zweck stellt ihnen die luxemburgische Steuerverwaltung eine Lohnsteuerkarte aus.

► Zeitarbeitsvertrag

Der spezielle Studentenvertrag (Beschäftigungsvertrag) kann auch im Rahmen eines Zeitarbeitsverhältnisses abgeschlossen werden. Es gelten dieselben Regelungen wie beim Beschäftigungsvertrag; die Studierenden schließen für ihre Arbeitseinsätze jedoch einen Vertrag mit einer Zeitarbeitsfirma ab.

Darüber hinaus können Studierende im Rahmen eines Zeitarbeitsvertrags abends, nach den Lehrveranstaltungen oder am Wochenende bis zu 10 Stunden pro Woche arbeiten.



4 - Können ausländische Studierende in Luxemburg arbeiten?

► Ausländische Studierende aus der Europäischen Union

Studierende, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sind, können im Rahmen eines Beschäftigungsvertrags oder eines befristeten Vertrags in Luxemburg arbeiten.

Der Beschäftigungsvertrag muss normalerweise für die Schulferien/vorlesungsfreie Zeit in Luxemburg abgeschlossen werden. Im Ausland können die Ferienzeiten anders liegen. Die Studierenden müssen dann nachweisen, dass sie sich gerade in der vorlesungsfreien Zeit befinden.

► Ausländische Studierende aus einem Drittstaat

Studierende, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, können im Rahmen eines Beschäftigungsvertrags oder eines befristeten Vertrags eingestellt werden. Dafür müssen Sie Folgendes vorlegen:

- ◆ einen Aufenthaltstitel für Studierende (der als Arbeitserlaubnis gilt) oder
- ◆ einen Aufenthaltstitel als Familienangehöriger aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, ggf. zusammen mit einer gültigen Arbeitserlaubnis oder einem Aufenthaltstitel als langfristig Aufenthaltsberechtigter.

Besteuerung und Sozialversicherung

Wenn Studierende im Rahmen ihres Vertrags sozialversicherungs- und steuerpflichtig sind:

Wenn Studierende während ihres Studiums arbeiten, müssen sie in dem Land, in dem sie studieren, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge auf ihren Verdienst entrichten. Sie sind jedoch weiterhin in ihrem Wohnsitzland zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

Wenn Studierende im Rahmen ihres Vertrags nicht sozialversicherungs- und steuerpflichtig sind:

In diesem Fall müssen Sie als Studierende sozialversichert sein und eine Europäische Krankenversicherungskarte besitzen. Mit dieser Karte können sie sowohl in ihrem Heimatland als auch in dem Land, in dem sie ihren Studentenjob ausüben, medizinische Versorgung in Anspruch nehmen.

Im Beschäftigungsland fallen keine Steuern an, die Studierenden müssen jedoch in ihrem Wohnsitzland eine Steuererklärung für ihren Verdienst abgeben.



HINWEIS

WARNUNG
Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen sind nur für den Privatgebrauch bestimmt; sie haben rein informativen Charakter und sind in rechtlicher Hinsicht nicht verbindlich.

Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen dienen in dieser Publikation lediglich der Information. Aus ihnen können daher keine anderen Rechte oder Pflichten abgeleitet werden als aus den offiziell verabschiedeten und veröffentlichten Rechtstexten; allein Letztere sind verbindlich.

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen sind ausschließlich allgemeiner Natur und beziehen sich nicht auf die besondere Situation einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person. Das CRD EURES / Frontaliers Grand Est und die Europäische Kommission, die das Projekt fördert, können nicht für diese Informationen haftbar gemacht werden.

Obwohl unser Ziel darin besteht, aktuelle und richtige Informationen zu verbreiten, können wir diesbezüglich keine Gewähr übernehmen, da es im Zusammenhang mit den behandelten Themen häufig zu rechtlichen Änderungen kommt.

Jede vollständige oder teilweise Vervielfältigung (auch in gedruckter Form) des vorliegenden Dokuments ohne Genehmigung von Frontaliers Grand Est ist ausdrücklich verboten.

BESUCHEN SIE UNS AUF www.frontaliers-grandest.eu



und in den sozialen Netzwerken:      

CRD EURES / FRONTALIERS GRAND EST

11, rue Claude Chappe
F-57070 METZ Technopôle

Tel. : +33 (0)3 87 20 40 91
contact@frontaliers-grandest.eu

ISBN : 978-2-38432-017-2
EAN : 9782384320172



Die EURES-Aktivitäten werden von der Europäischen Kommission gefördert